

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz
De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant
Mail: ra.wschmitz@gmail.com
Web: www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/kontakt/

3G am Arbeitsplatz gem. Neufassung § 28 b IfSG –

Was können Arbeitnehmer und auch Arbeitgeber tun?

Ein paar erste kurze Anmerkungen und Empfehlungen zu den häufigsten Fragen:

Bitte lesen Sie sich bitte zunächst den Text des § 28 b gem. **Bundesrat Drucksache 803/21** durch, etwa unter diesem Link (dort ab Seite 3):

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/803-21.pdf;jsessionid=413B935A6B8B3E7633C13F990AE7B9D6.1_cid382?_blob=publicationFile&v=1

A)

Zur Testpflicht am Arbeitsplatz

I.

Welche Versäumnisse des Arbeitgebers können die betriebsinterne Anordnung eines Arbeitgebers von vornherein nichtig / unwirksam machen?

1.

Ungeimpfte Arbeitnehmer sollten Ihren Arbeitgeber grundsätzlich fragen, ob er überhaupt eine Gefährdungsbeurteilung i.S. von § 5 Arbeitsschutzgesetz vorgenommen hat, um Ungeimpfte vor den geimpften Mitarbeitern schützen, die im begründeten Verdacht stehen „Spreader“ zu sein.

Hierzu verweise ich auf die Seiten 230 ff. aus dem Buch „Corona-Impfung“ der Kollegin Beate Bahner (siehe **Anhang**).

Diese Gefährdungsbeurteilung sollte der Arbeitgeber vorzeigen.

Denn warum sollen ausgerechnet die Geimpften vor den Ungeimpften geschützt werden, wenn die Geimpften doch eigentlich auf Grund ihrer Impfung geschützt sein sollen und die Ungeimpften, solange sie symptomlos = gesund sind, eindeutig und offensichtlich für niemanden, auch keinen Geimpften, irgendeine Gefahr darstellen können?

Seit wann werden denn Ungeimpfte für die Wirkungslosigkeit einer Impfung verantwortlich gemacht?

Werden hier in Wahrheit bloß die (propagandabedingten) Vorurteile und ggf. sogar der Neid der Geimpften gegen die (immer noch gesunden) Ungeimpften instrumentalisiert?

2.

Auch sollte in Betrieben mit Betriebsrat jeder Arbeitnehmer jeden Arbeitgeber fragen, ob er vor seinen betriebsinternen infektionsschutzrechtlichen Anordnungen überhaupt gem. § 87 Abs. 1 Nr. 8 Betriebsverfassungsgesetz den Betriebsrat beteiligt hat.

Die hier Nichtbeachtung der zwingend vorgeschriebenen Beteiligung des Betriebsrats macht eine solche Anordnung unwirksam.

II.

Gibt es „Umgehungsmöglichkeiten“ zur Testpflicht am Arbeitsplatz?

1.Variante

§ 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG:

§ 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG spricht von Betriebsstätten, „in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können...“

Das bedeutet im Umkehrschluss:

Wenn solche „physischen Kontakte“ – was auch immer genau darunter zu verstehen sein mag – ausgeschlossen werden können, etwa weil ein Arbeitnehmer / Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz arbeitet, wo solche „physischen Kontakte“ zuverlässig ausgeschlossen werden können, dann gilt die Testpflicht (in dem in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Umfange) eben nicht.

Wenn hier im Einzelfall Zweifel bestehen, ob es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt, dann sollten Arbeitnehmer Ihre Arbeitgeber an ihre

Fürsorgepflicht erinnern und darum bitten, dass diese sich bei ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erkundigen, ob es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt

Ggf. kann der Arbeitsplatz ja auch so neuorganisiert werden, dass solche „physischen Kontakte“ unmöglich werden.

Wenn das Gesundheitsamt die Einschätzung von Arbeitgeber/Arbeitnehmer bestätigt, dass es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt, dann kann das Gesundheitsamt später jedenfalls keinem Arbeitgeber /Arbeitnehmer einen Vorwurf machen, wenn sich alle an die Vorgaben des Gesundheitsamtes gehalten haben.

Alle Arbeitgeber werden auf Grund ihrer Dokumentations- und Berichtspflichten gem. § 28 b Abs. 3 IfSG ohnehin ihr Gesundheitsamt kontaktieren müssen um zu erfahren, mit welchen Vorlagen bzw. in welcher Form sie ihren Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen sollen.

Die Gesundheitsämter werden sicherlich sehr glücklich sein, wenn sie zeitgleich von allen Arbeitgebern in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Anfragen erhalten werden....oder auch nicht...☺

2.Variante

§ 28 b Abs. 4 S. 1 IfSG verpflichtet (!) die Arbeitgeber („...hat...“), „den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Weiter heißt es dort im Satz 2: „Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.“

Wer im Homeoffice arbeiten kann bzw. muss, der muss sich eben nicht mehr der täglichen Testung aussetzen.

Nachteil:

Und wenn Arbeitnehmer trotzdem die Gesellschaft ihrer Kollegen erleben müssen, dann kann ihr Arbeitgeber sie trotzdem ins Home-Office verbannen und damit ins „Social Distancing“ zwingen. Das ist gewiss nicht für jeden erfreulich. Dann heißt es private Kontakte knüpfen und sozialer Isolation vorbeugen !!

3.Variante

Wer sich mit „PCR, PoC-PCR oder weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik“ testen lässt, der muss sich „nur“ alle

zwei Tage bzw. erst wieder nach (maximal) 48 Stunden wieder testen lassen (vgl. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG).

Umkehrschluss: wer diese PCR-Testung ablehnt, der darf sich faktisch täglich testen lassen

4.Variante:

§ 28 b IfSG gilt nur für „Arbeitgeber“ und „Beschäftigte“, also z.B. nicht für Unternehmen, deren Rechtsträger z.B. eine GbR oder OHG ist und in denen nur zwei oder drei oder vier „Gesellschafter“, aber keine Arbeitnehmer tätig sind.

Gesellschafter sind keine Arbeitnehmer und Gesellschafter ohne Arbeitnehmer sind auch keine Arbeitgeber.

II.

Besonderheiten:

Mitarbeiter, die in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 arbeiten, müssen die Regelung in § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG beachten.

Hier sind die Regelungen noch strenger als an anderen Arbeitsplätzen (außerhalb von § 23 Abs. 3 und §36 Abs. 1 IfSG).

Das ist aber nicht Gegenstand dieses kurzen Beitrags.

B)

Zur **Kostentragungspflicht** für diese Tests, siehe:

1.

In § 4 der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** (Corona-ArbSchV) heißt es:

„Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, **mindestens zweimal** pro Kalenderwoche **kostenfrei** einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. „

2.

Nach § 3 Abs. 3 **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** muss der Arbeitgeber die Kosten für die Testerei selbst tragen.

Dort heißt es:

"(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen."

B)

Ist juristische Gegenwehr möglich, wenn man den Test am Arbeitsplatz grundsätzlich verweigert?

Kann der Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn dieser seine Arbeitsausübung von den Testnachweisen gem. § 28 b IfSG abhängig machen macht?

I.

Solange der Arbeitgeber selbst nicht seinen arbeitsschutz- und infektionsschutzrechtlichen Pflichten nachkommt, hat der Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht gem. **§ 273 Abs. 1 BGB**.

Der Inhalt dieser Norm ist selbsterklärend:

„(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).“

II.

Unabhängig davon sollte sich jeder Arbeitnehmer sollte sich einmal den **§ 275 Abs. 3 BGB** durchlesen.

Dort heißt es:

„Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.“

Mit „Schuldner“ ist hier der Arbeitnehmer gemeint.

Dieser darf also die Arbeit verweigern, wenn man ihn z.B. nötigt, gegen bestimmte Gesetze zu verstoßen und sich dadurch strafbar zu machen, oder

auch dann, wenn die Ausführung der Arbeitsanweisung gegen seine Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) verstoßen würde.

Er muss aber wieder, dass der Arbeitgeber ihn dann wahrscheinlich umgehend von der Arbeit „freistellen“ wird und ihm auch die weitere Auszahlung des Lohns verweigern wird.

Angesichts der Tatsache, dass – mit wenigen Ausnahmen vom AG Weimar und AG Weilheim – in den letzten 1 ½ Jahren faktisch kein Richter die Berechtigung der Anti-Corona-Maßnahmen vertieft bzw. bis auf den Grund hinterfragt hat, ist ungewiss, wie ein daraus resultierender Streit vor den Arbeitsgerichten am Ende – und ggf. erst nach Monaten – ausgehen wird.

Das sollte jedem Arbeitnehmer bewusst sein. Angesichts der Rechtsprechung der letzten Monate ist es ungewiss, dass er mit seinen – absolut begründeten und sehr gut belegbaren – Argumenten vor Gericht überhaupt gehört wird (auch wenn dies sein Recht auf Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG und sein Recht auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG massiv verletzt).

Verletzt es denn nicht die Würde eines jeden (gesunden) Menschen, wenn er stets nachweisen muss, dass er gesund ist?

Verletzt es denn nicht die Würde eines jeden Menschen, wenn er letztlich nur deshalb an dieser Testpandemie mitwirken muss, damit immer wieder neue „Fallzahlen“ (und das auch noch auf der Basis eines nachweislich vollkommen untauglichen PCR-Tests !!) gewonnen werden, damit die Politik mit diesen Zahlen immer neue Einschränkungen seiner eigenen Grundrechte rechtfertigen kann?

Wer schon vergessen hat, was ein Mensch ist, warum er als Mensch nicht nur ein natürliches Immunsystem, sondern auch eine Würde hat, warum er einen freien Willen hat, warum kein Mensch „Rechte“ an seinem Körper hat, der hat sich m.E. schon aufgegeben, und das, obschon es keine Alternative zu einem Leben in der Wahrheit gibt.

Wer seine materiellen Interessen höher als alles andere stellt, auch als seine Menschenwürde, der ist m.E. schon geistig tot, als Mensch schon gestorben, denn er vegetiert nur noch physisch dahin. Sein ganzes Lebensglück ist darauf ausgerichtet alles mitzumachen, damit er doch wenigstens noch physisch fortexistieren darf, auch wenn er sich durch zum Sklaven im Hamsterrad der von den WEF-Eliten konstruierten NWO macht. Sein ganzes Glück ist das ständige Leben in der Angst.

Ist das wirklich die Bestimmung, das Schicksal des Menschen in dieser Welt?

Ich glaube das jedenfalls nicht. In dieser Welt wäre ein gutes, erfülltes Leben möglich, wenn gewisse Spielverderber es nicht so gestalten würden, dass es für fast alle zur Hölle wird.

C)

Ein paar rechtspolitische Anmerkungen

Eigentlich müsste es längst jeder begriffen haben, dass

die Justiz den Menschen in Fällen mit Corona-Bezug regelmäßig kein Gehör schenkt, wenn sie die Berechtigung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen vertieft hinterfragen, ganz gleich, wie gut ihre Argumente, Beweismittel, Quellen etc. sind (Belege dafür sind sehr zahlreich),

dass es die Situation aller Menschen in diesem Lande in den letzten 19 Monaten stets nur verschlechtert hat, wenn sie sich in dem Glauben „das mache ich noch mit, dann wird es bald besser“ (fast) allen Maßnahmen, so absurd und schädlich sie auch waren (Stichwort: Masken die keinen schützen und nur schädlich sind und PCR-Tests die kein Virus, keine Infektion und keine Infektiosität nachweisen können usw. usw.) , letztlich freiwillig gebeugt und damit immer neue Zugeständnisse an diesen Wahnsinn haben (Wahnsinn mit viel Methode freilich, denn die weiße Folter ist längst perfektioniert),

sie nur gemeinsam stark sind und – vor Ort, in der konkreten Auseinandersetzung - nur gemeinsam viel ausrichten können, aber nicht, indem sie Bühnenshows besuchen, um sich über Dinge belehren zu lassen die sie schon wissen, sondern indem sie sich vor Ort für einen aktiven wechselseitigen Beistand vernetzen.

Alle mögen bitte darüber nachdenken, mit welchen Aktionen sie am Effektivsten auf den 3G-Wahnsinn reagieren können.

Hierzu nur ein paar Gedanken und Anregungen:

Die Kernfrage lautet m.E.: Wie bekommt man die Wahrheit, sehr leicht erfassbar kompakt auf kleinsten Raum reduziert, an alle Arbeitgeber / Gewerkschaften / Arbeitgeberverbände / Universitätsleitungen / Geimpfte und Ungeimpfte etc. vermittelt, immer und immer wieder, nach der gleichen Methode wie es der gelenkte Mainstream macht?

Denn die, die nachweislich falsche Behauptungen aufstellen, um das Pandemietheater endlos fortsetzen zu können, arbeiten stets nach der Methode "Man muss eine Lüge nur oft genug wiederholen, dann glaubt sie jeder".

Genauso müssen wir - flächendeckend - nach der Methode arbeiten "In Zeiten der Lüge muss man die Wahrheit nur oft genug wiederholen, dann glaubt auch wieder jeder an die Wahrheit."

Wie das geht? Etwa so: Wenn jemand wieder einmal über die Mainstream-Presse eine nachweisliche Falschbehauptung verbreitet hat, dann sollten möglichst viele von Euch Faxe, Briefe, Mails, Flyer an alle großen Verbände / Sender / Organisationen etc. schicken, immer wieder, möglichst täglich, und das möglichst dezentral durch unabhängige Netzwerke organisiert.

Denn allen Lügen, die längst für unzählige Menschen mit sehr leidvollen Erfahrungen verbunden waren, muss immer und immer wieder, immer wieder, immer wieder ... widersprochen werden, solange, bis auch der dreisteste Lügner keine Resonanz mehr finden kann.

Alle müssen zusammenhalten!

Wenn z.B. 200 Mitarbeiter eines großen Arbeitgebers gleichzeitig ihrem Arbeitgeber / ihrem Geschäftsführer mitteilen würden:

„Wir arbeiten gerne, aber nicht zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen mit Verletzung der Menschenwürde (§ 275 BGB lässt grüßen)...“ und sich dann alle gemeinsam von ihrem Arbeitgeber von der Arbeit aussperren lassen würden, dann würde jeder Arbeitgeber dadurch unter massiven Druck geraten.

Könnte denn z.B. eine Klinik wirklich 1/5 seiner Belegschaft auf die Straße setzen und den Betrieb aufrecht erhalten?

Auch sollte sich jeder Arbeitnehmer bei seiner Gewerkschaft beschweren und ggf. mit der Kündigung der Mitgliedschaft drohen, anschreiben, falls sie nicht ihren Zweck erfüllt und gegen diese Testpandemie vorgeht.

Wenn ein Arbeitnehmer vor Gericht muss, dann sollten alle anderen Arbeitnehmer, die sich mit ihm solidarisieren, mit zum Termin kommen und vor dem Gerichtsgebäude stehen und – soweit möglich – auch als Vertreter der Öffentlichkeit im Gerichtssaal präsent sein.

Arbeitnehmer sollten sich fragen, ob sie auf ihre Situation nicht mit Demos vor den Gebäuden ihrer Arbeitgeber, mit Flyer-Aktionen in der Stadt, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat (etc.) aufmerksam machen sollten.

Alle Betroffenen müssen kreativ werden.

Und sie müssen immer wieder betonen und mit guten Quellen belegen:

Alle Anti-Corona-Maßnahmen entbehren evident einer tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage, ein PCR-Test ist nachweislich

vollkommen untauglich, diese Tests dienen nur der Gewinnung der Fallzahlen, damit der Maßnahmenterror immer weiter geht, gerade auch ungeimpfte und symptomlose Menschen haben eine Würde und müssen niemandem beweisen dass sie gesund sind, jeder sollte die Impftotenstatistik kennen (!!) usw. usw.

D)

(Kostenlose) Weiterführende Informationen und Vorlagen unter:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/corona-hype/>

Meine Literaturempfehlungen:

Hier eine kleine Auswahl:

1.

„**Virus-Wahn**“ von Dr. med. Köhnlein et al.

Schon die ersten 130 Seiten dieses Buchs sollten vollkommen ausreichen, um jeden Menschen endgültig für den Rest seines Lebens von jeder Erscheinungsform des Virus-Wahns zu therapieren.

2.

Weitere gute „Argumente gegen die Herrschaft der Angst“ hat Dr. Wolfgang Wodarg in seinem Buch „**Falsche Pandemien**“ geliefert.

Es ist auch offensichtlich, dass Dr. Wodarg von denen persönlich angegriffen wird, die ihn in der Sache nicht widerlegen können.

3.

Eine sehr gute Zusammenfassung zu allen relevanten rechtlichen Aspekten der „Impfung“ mit genetischen „Impf“-Stoffen bietet das Buch

„**Corona Impfung**“ der Kollegin **Bester Bahner**

Die eBook-Version dieses Buchs „Corona Impfung“ ist auf mehreren Portalen kostenlos (!) zugänglich.

4.

Wer sich neben dem weit verbreiteten Virus-Wahn ggf. auch noch endgültig von dem Wahn befreien möchte, dass die Pharmaindustrie doch nur an der Gesundheit aller Menschen interessiert ist und das Gesundheitswesen frei von jeder Korruption ist, der sollte das Buch „**Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität**“ von Peter C. Gotzsche lesen.

Wer dieses Buch gelesen hat, der wird wahrscheinlich den Impuls verspüren, seine Kriminalromane zu entsorgen, da die Realität zuweilen doch viel beeindruckender ist als die Fiktion eines Krimiautoren.

5.

Das Buch „**Die Schock-Strategie – Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus**“ von Naomi Klein sollte schon für jedes Schulkind (das nicht mit der weißen Folter der Masken- und Testpflicht-Pandemie gequält wird) Pflichtlektüre sein.

Die Lektüre solcher Sachbücher macht den Einstieg leichter als die Befassung mit tausenden Web-Artikeln und Videos, die man wegen der verfassungswidrigen Zensur auf YouTube (siehe Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: „Eine Zensur findet nicht statt.“) aktuell oft nur noch auf anderen Videoplattformen wie Odysee finden kann.

(Siehe hier insbesondere Landarbeitsgericht Schleswig-Holstein (12.1.2021 1 TABVDA 4/20)